



# Das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als deutsche Zentrale Behörde nach der Brüssel II a-Verordnung



Christian Höhn  
Bundesamt für Justiz  
Bonn

Bonn, den 7. April 2017

---



# Internationales Sorgerecht - rechtliche Grundlagen



Brüssel II a-Verordnung



Haager Kindesentführungsübereinkommen  
(HKU; 1980)



Haager Kindesschutzübereinkommen  
(KSÜ; 1996)



Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

# Homepage

[www.bundesjustizamt.de/  
sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)





# Homepage

## Bürgerdienste

### Internationales Sorgerecht

Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması

Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte

Staatenliste

Anschriften

Zuständige Gerichte

Formulare

Broschüre

Statistik

Links

Dienstleistungen für Gerichte und Behörden

Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren; Zwangsvollstreckung

> Startseite > Themen > Bürgerdienste > Internationales Sorgerecht

## Herzlich willkommen bei der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte



Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie darüber, wie Ihnen das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde behilflich sein kann, wenn Sie und Ihr Kind von einer grenzüberschreitenden Sorgerechts- oder Umgangsstreitigkeit oder einer internationalen Kindesentführung bereits betroffen sind oder diese möglicherweise bevorsteht. Dieser Überblick gibt erste Informationen zu den Rechtsgrundlagen, Kostenfragen und den Staaten, für die diese internationalen und europäischen Rechtsvorschriften gelten, aber auch zu anderen Möglichkeiten wie z.B. Mediation. Eine Link-Liste hilft Ihnen dabei, andere Stellen zu identifizieren, die Ihnen eventuell helfen können. Außerdem können Sie Antragsformulare auf Deutsch und in zahlreichen anderen Sprachen

herunterladen, um bei uns, bei einer ausländischen Zentralen Behörde oder beim zuständigen Gericht im In- oder Ausland einen Antrag auf Kindesrückführung, Durchsetzung eines grenzüberschreitenden Umgangsrechts oder Anerkennung einer Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidung zu stellen.

Deutsche Jugendämter und Gerichte, die erwägen, ein Kind in einem Heim oder einer Pflegefamilie im Ausland unterzubringen, finden Hinweise zu dem in zahlreichen Ländern vor der Unterbringung durchzuführenden Konsultationsverfahren. Für ausländische Behörden und Gerichte, die ein Kind in Deutschland unterbringen möchten, wird erläutert, wie das Konsultationsverfahren in Deutschland ausgestaltet ist.

*Bundesamt für Justiz*

*Referat II 3*

*Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte*

*Adenauerallee 99–103*

*53113 Bonn*

*Telefon: +49 228 99 410-5212*

*Fax: +49 228 99 410-5401*

*E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de)*



# Rechtsvorschriften

› Startseite › Themen › Bürgerdienste › Internationales Sorgerecht › **Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte**

## Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte

- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) (PDF, 1MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Erläuternder Bericht von Elisa Pérez-Vera zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (PDF, 2MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) (PDF, 134KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Erläuternder Bericht von Paul Lagarde zum Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (PDF, 652KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (ESÜ) (PDF, 2MB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (PDF, 471KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (sog. Brüssel II a-Verordnung)
- Änderung der Verordnung Nr. 2201/2003 anlässlich des EU-Beitritts Maltas
- Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II
- Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) (PDF, 173KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

### Bürgerdienste

#### Internationales Sorgerecht

Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması

#### Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte

Staatenliste

Anschriften

Zuständige Gerichte

Formulare

Broschüre

Statistik

Links



# Aufgaben des Bundesamts für Justiz im Bereich grenzüberschreitender Sorgerechtskonflikte

Grenzüberschreitende Umgangsverfahren

Einholung von Sozialberichten

Unterstützung bei Schutzmaßnahmen

Kindesrückführung bei widerrechtlichem Verbringen  
oder Zurückhalten des Kindes ins/im In- oder Ausland

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Verweisung



## Artikel 54

### Allgemeine Aufgaben

Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Verfahren zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. ...

## Artikel 55

### Zusammenarbeit in Fällen, die speziell die elterliche Verantwortung betreffen

Die Zentralen Behörden arbeiten in bestimmten Fällen auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder des Trägers der elterlichen Verantwortung zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen. Hierzu treffen sie folgende Maßnahmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, direkt oder durch Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen:

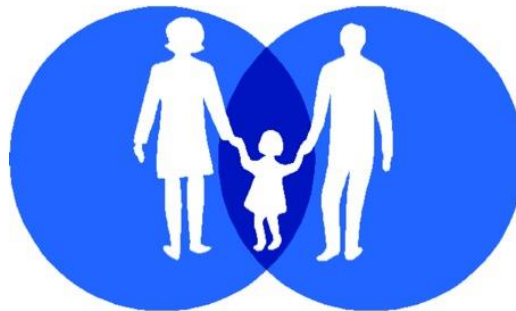
...

d) Sie stellen alle **Informationen und Hilfen** zur Verfügung, die für die Gerichte für die Anwendung des Artikels 56 von Nutzen sind.

---



**Zwingende vorherige Zustimmung  
nach Artikel 56 Abs. 2 der Brüssel II a-Verordnung /  
Ablauf des Konsultationsverfahrens**



Bonn, den 7. April 2017

---





## Artikel 1 BrIIa-VO

### Anwendungsbereich

...

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zivilsachen  
betreffen insbesondere:

...

d) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder  
einem Heim,

---



## Artikel 2 BrIIa-VO

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
  2. ...
-



## Artikel 23 BrIIa-VO

Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung  
über die elterliche Verantwortung

Eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung wird  
nicht anerkannt,

...

g) wenn das Verfahren des Artikels 56 nicht eingehalten  
wurde.

---



## Artikel 56

### Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

- (1) Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht **vorher** die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zurate, **sofern** in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.
  - (2) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Absatz 1 kann im ersuchenden Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt **hat**.
  - (3) Für die **Einzelheiten** der Konsultation bzw. der Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 gelten das **nationale Recht des ersuchten Staates**.
  - (4) Beschließt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats davon in **Kenntnis**.
-



## Vergleich: Artikel 33 KSÜ

(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige **Behörde** die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie **vorher** die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen **Bericht** über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung **zugestimmt hat**, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

---



## Vergleich: Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG

### **§ 45 Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung**

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu einer Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 der [BrIIa-VO] oder nach Artikel 33 [KSÜ] im Inland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ...

### **§ 46 Konsultationsverfahren**

(1) Dem Ersuchen soll in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
  2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
  3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
-



4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
  5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
  6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.
- (2) ... mit Freiheitsentziehung verbunden ...
  - (3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.
  - (4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.
  - (5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.
-



## § 47

### Genehmigung des Familiengerichts

(1) Die Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 45 und 46 ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Das Gericht soll die Genehmigung in der Regel erteilen, wenn

1. die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und
2. kein Hindernis für die Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung erkennbar ist.

§ 46 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind untergebracht werden soll, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der zu begründende Beschluss ist unanfechtbar.

---



## EuGH - Rechtssache C-523/07:

...Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsmittels der A, Mutter der Kinder C, D und E, gegen den Beschluss des Kuopion Hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Kuopio, Finnland), mit dem die Entscheidung des Perusturvalautakunta (Ausschuss zur Sicherung des Grundbedarfs, im Folgenden: Sicherungsausschuss) bestätigt wurde, diese Kinder in seine sofortige Obhut zu nehmen und in einem Familienheim unterzubringen...

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass eine Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die **Unterbringung** eines Kindes außerhalb der eigenen Familie anordnet, unter den Begriff „Zivilsachen“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn die Entscheidung im Rahmen des dem **öffentlichen Recht** unterliegenden Kindesschutzes ergangen ist....

---

## EuGH - Rechtssache C 92/12 PPU:

...Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Health Service Executive (Gesundheitsdienst, im Folgenden: HSE) einerseits und einem Kind und seiner Mutter andererseits wegen dessen Unterbringung in einer geschlossenen Heilanstalt in England....

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:

1. Die Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts, mit der die **Unterbringung** eines Kindes in einer geschlossenen Therapie- und Erziehungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, die zu dessen eigenem Schutz für bestimmte Zeit mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.
-



2. Die **Zustimmung** gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist **vor Erlass der Entscheidung über die Unterbringung** eines Kindes von einer zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde **zu erteilen**. Es genügt nicht, dass das Heim, in dem das Kind untergebracht werden soll, seine Zustimmung erteilt. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen sich das Gericht des Mitgliedstaats, das die Unterbringung angeordnet hat, nicht sicher ist, ob im ersuchten Mitgliedstaat eine Zustimmung wirksam erteilt worden ist, weil nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, welche Behörde in diesem Staat die zuständige Behörde ist, ist eine **Heilung** zulässig, um sich davon zu überzeugen, dass das Zustimmungserfordernis des Art. 56 der Verordnung Nr. 2201/2003 in vollem Umfang erfüllt worden ist.

3. Die Verordnung Nr. 2201/2003 ist dahin auszulegen, dass die Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts, mit der die zwangsweise Unterbringung eines Kindes in einem geschlossenen Heim in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, vor ihrer Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat dort für **vollstreckbar** erklärt werden muss. Damit diese Verordnung nicht ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt wird, muss die **Entscheidung** des Gerichts des ersuchten Mitgliedstaats über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung **besonders schnell** erfolgen, und gegen eine solche Entscheidung des Gerichts des ersuchten Mitgliedstaats eingelegte Rechtsbehelfe dürfen keine aufschiebende Wirkung haben.

---



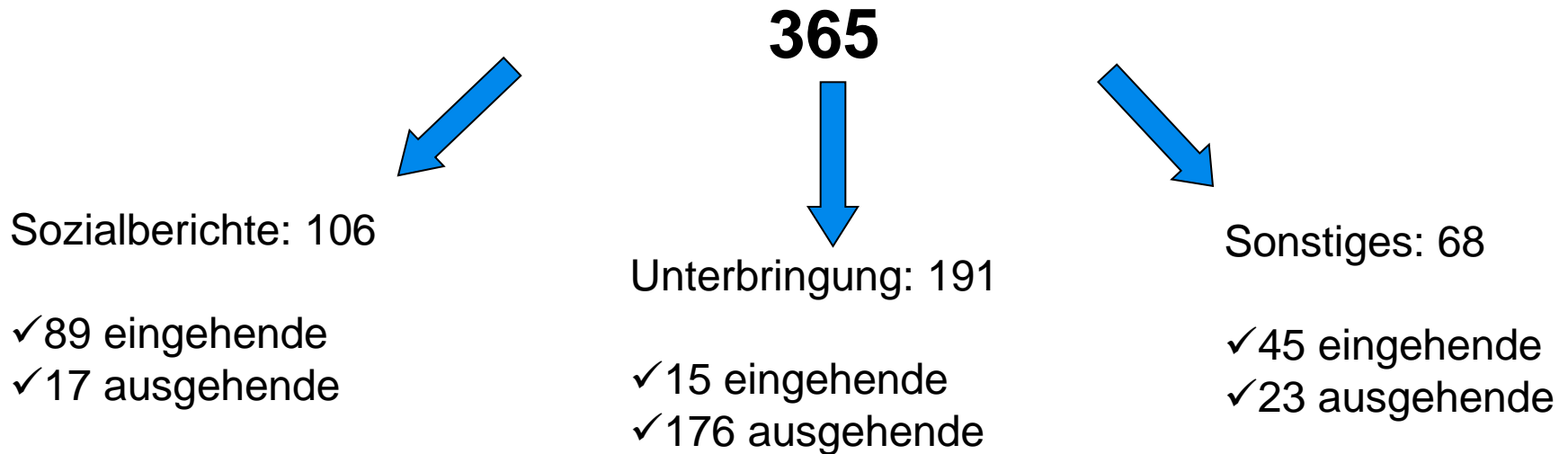
4. Die **Zustimmung** zu einer Unterbringung gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 **gilt**, wenn sie für eine bestimmte Dauer erteilt worden ist, **nicht für** Entscheidungen, mit denen die Dauer der Unterbringung **verlängert** werden soll. Unter solchen Umständen muss um eine neue Zustimmung ersucht werden. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Unterbringungsentscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt worden ist, kann in diesem anderen Mitgliedstaat nur für den in der Unterbringungsentscheidung angegebenen Zeitraum vollstreckt werden

---

# Statistik

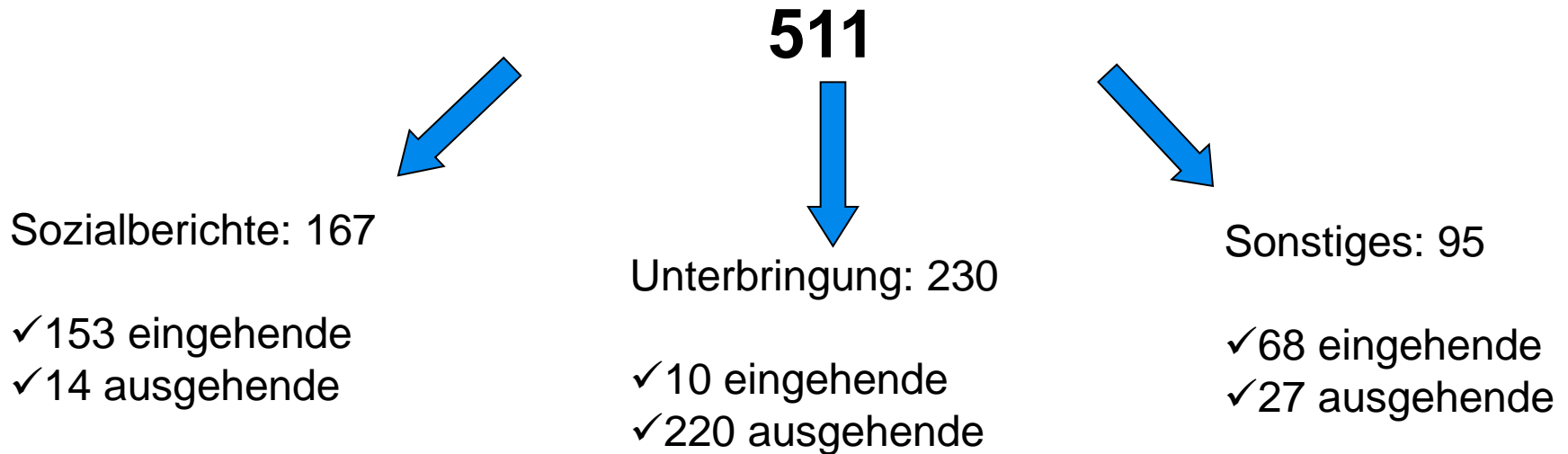
## Brüssel II a-Verfahren

Gesamtzahl neuer Brüssel II a-Verfahren, die 2014 bei der deutschen Zentralen Behörde eingeleitet wurden (500 insg. in 2015, 511 in 2016)



# Statistik Brüssel II a-Verfahren

Gesamtzahl neuer Brüssel II a-Verfahren, die 2016 bei der deutschen  
Zentralen Behörde eingeleitet wurden





# Grenzüberschreitende Unterbringung

> [Startseite](#) > [Themen](#) > [Bürgerdienste](#) > [Internationales Sorgerecht](#) > [Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern](#)

## Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Wenn deutsche Gerichte oder Behörden (z.B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat (mit Ausnahme Dänemarks) beabsichtigen, benötigen sie **unter Umständen** die **vorherige Zustimmung** der zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Artikel 56 Abs. 1 Brüssel II a-Verordnung). Ist die Unterbringung in einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) geplant, der nicht der EU angehört oder in Dänemark, ist **in jedem Fall** eine vorherige Zustimmung erforderlich (Artikel 33 KSÜ).

Behörden und Gerichte eines anderen EU-Staats (außer Dänemark), die ein Kind in Deutschland unterbringen möchten, müssen **im Regelfall** ebenfalls vor der Unterbringung das sog. Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung durchführen. Geht die Unterbringung von einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) aus, der nicht der EU angehört, ist **in jedem Fall** eine vorherige Zustimmung erforderlich (Artikel 33 KSÜ).

Weitere Hinweise finden Sie in den folgenden allgemeinen Merkblättern:

- [📄 Merkblatt "Grenzüberschreitende Unterbringung im Ausland" \(PDF, 50KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)
- [📄 Merkblatt "Grenzüberschreitende Unterbringung in Deutschland" \(PDF, 52KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)
- [📄 Placement transfrontalier d'enfants en Allemagne \(PDF, 51KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)

Nähere Angaben zu den Besonderheiten des Konsultationsverfahrens in einzelnen Ländern finden Sie in den folgenden Ländermerkblättern. Bei ergänzenden Fragen sowie Fragen zu sonstigen Ländern wenden Sie sich bitte an die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz oder an die Zentrale Behörde des betreffenden Staates.

Besonderheiten des Konsultationsverfahrens			
Land:	Ländermerkblatt:	Datenblatt:	Zusatzinformationen:
Belgien	<a href="#">📄 Ländermerkblatt Belgien (PDF, 35KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)</a>	<a href="#">📄 Datenblatt Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft) (PDF, 12KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)</a>	<a href="#">📄 Zusatzinformationen Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft) (PDF, 317KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)</a>
Bulgarien	<a href="#">📄 Ländermerkblatt Bulgarien (PDF, 33KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)</a>	<a href="#">📄 Datenblatt Bulgarien (PDF, 18KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)</a>	

### Bürgerdienste

#### Internationales Sorgerecht

Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten

#### [Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern](#)

Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması

Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte

Staatenliste

Anschriften

Zuständige Gerichte

Formulare

Broschüre

Statistik

Links

### Dienstleistungen für Gerichte und Behörden

Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren; Zwangsvollstreckung



## Entwicklungen

### National: SGB VIII - Reform

#### § 38

#### Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) [...]

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. [...]

2. [...]

3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person **an Ort und Stelle überprüfen** und

4. der **erlaubniserteilenden Behörde** unverzüglich **Angaben** zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.

---





# Entwicklungen

## EU: Revision Brilla-VO

### **Artikel 65: Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat**

(1) Erwägt eine nach den Artikeln 8 bis 15 dieser Verordnung zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so **holt** die Behörde vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, über die Zentrale Behörde ihres eigenen Mitgliedstaats einen Antrag auf Zustimmung, der einen Bericht über das Kind und die **Gründe** für die geplante Unterbringung oder Betreuung enthält.

(2) Dem Antrag und den beigefügten Unterlagen nach Absatz 1 ist eine **Übersetzung** in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder eine andere von diesem ausdrücklich zugelassene Sprache beizufügen. Die Mitgliedstaaten teilen die zugelassenen Sprachen nach Artikel 81 der Kommission mit.

(3) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Absatz 1 kann im ersuchenden Mitgliedstaat nur ergehen wenn die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats dieser Unterbringung **zugestimmt** hat.

(4) Die ersuchte Zentrale Behörde übermittelt die Entscheidung, mit der die Zustimmung erteilt oder versagt wird, spätestens **zwei Monate** nach Eingang des Antrags der ersuchenden Zentralen Behörde, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

(5) Für die Einzelheiten der Einholung der Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 gilt das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

---